



Verband Rhythmische Massage Schweiz

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verband Rhythmische Massage Schweiz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Arlesheim (Baselland).

Art. 2 Zweck

Im Verein sind die Therapeutinnen und Therapeuten in der Schweiz zusammengeschlossen, die auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenerkenntnis mit der Rhythmischen Massage Therapie arbeiten. Sie wird auch als Rhythmische Massage bezeichnet. Der Verein sieht seine Arbeit in Verbindung mit den Zielen der medizinischen Sektion am Goetheanum.

Der Verein fördert, wahrt und vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder in der Schweiz. Ausserdem fördert er die Rhythmische Massage Therapie im Allgemeinen. Dazu kann er namentlich Massnahmen wie die Durchführung von Weiterbildungskursen ergreifen.

Der Verein kann Mitglied eines im Bereich des Vereinszwecks tätigen Dachverbands im In- und Ausland werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder.

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die ihre Ausbildung an der "Margarethe Hauschka Schule, Schule für Künstlerische Therapie und Rhythmische Massage" in Boll (Deutschland) oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte absolviert hat. Der Vorstand legt fest, welche Ausbildungsstätten als vergleichbar gelten.

Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber aufgrund eines schriftlichen Gesuchs der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Tod beziehungsweise Auflösung.

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Mitgliederbeitrag, Haftung

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird von der Vereinsversammlung festgesetzt

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Art. 7 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Bedarf jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 8 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 9 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) die Wahl des Vorstands, seiner Präsidentin beziehungsweise seines Präsidenten und der Revisionsstelle

- b) die Entlastung und Abberufung des Vorstands, einschliesslich Präsidentin beziehungsweise Präsidenten, und der Revisionsstelle
- c) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Änderung der Statuten
- f) die Auflösung des Vereins
- g) der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vereinsbeschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident durch Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden Beschluss fassen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Vereinsversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident durch Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Vorstand die erforderlichen Personen beiziehen beziehungsweise Gremien einsetzen. Namentlich kann er eine Geschäftsstelle einrichten.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer Fachperson oder zwei natürlichen Personen. Sie muss die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen und darf keinem anderen Organ des Vereins angehören.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung, dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen, herbeigeführt werden.

Ein nach der Liquidation verbleibender Vermögensüberschuss fällt an die Margarethe Hauschka Schule in Boll oder an eine Institution mit möglichst ähnlichem Zweck. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Zuwendung. Eine Verteilung des Restvermögens unter die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2019 angenommen worden und in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 22. April 2017

Olten, 5. Juli 2019

Die Co-Präsidentin:



Guillemette Schlegel

Die Aktuarin



Sophia Windel